

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



301

Nr. 9, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. September 2013

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 110* - Arbeitsrechtsregelung zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 17. April 2013. ....	302
Anlage 10a - Ausbildungsentgelte - .....	304
Anlage 5 - Sonderstufenentgelte - .....	305
Anlage 2 - Entgelttabelle - .....	306
Anlage 9 - Zuschläge - .....	307
Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a .....	308
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche in Baden</b>	
Nr. 111 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 126) .....	309
Nr. 112 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 126) .....	309
Nr. 113 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 125) .....	310
Nr. 114 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 127) .....	310
Nr. 115 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 131) .....	311
Nr. 116 - Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 127) .....	311
<b>Bremische Evangelische Kirche</b>	
Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK). Vom 14. März 2013. (GVM Nr. 1 S. 7) .....	314
Nr. 118 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 15. Mai 2013. (GVM Nr. 1 S. 7) .....	314
Nr. 119 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 15. Mai 2013. (GVM Nr. 1 S. 8) .....	315

## Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

- Nr. 120 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD - ARGG-Diakonie-EKD). Vom 15. März 2013. (ABl. S. 151) ..... 315
- Nr. 121 - Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnisgesetz - ZGSeelGGAV). Vom 26. April 2013. (ABl. S. 178) ..... 315

## Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 122 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz). Vom 24. Mai 2013. (ABl. S. 77) ..... 317

## Evangelisch-reformierte Kirche

- Nr. 123 - Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Ev.-ref. Kirche. Vom 22. November 2012. (GVBl. Nr. 27 S. 336) ..... 318

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 124 - Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes. Vom 14. April 2013. (ABl. S. A 106) ..... 320
- Nr. 125 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes. Vom 15. April 2013. (ABl. S. A 126) ..... 330

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Finnland..... 331
- Stellenausschreibung Auslandsdienst im Pfarramtsbereich Nordengland und East Midlands..... 332
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Den Haag /Niederlande..... 333
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mailand /Italien ..... 333
- Stellenausschreibung Auslandsdienst auf den Balearen /Spanien..... 334
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung..... 334

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 110\* - Arbeitsrechtsregelung zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 17. April 2013.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

#### A. Erhöhung der Entgelte

1. Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - a) Die Grundentgelte gem. Anlage 2 und Anhang 1 zu Anlage 8a werden zum 1. Juni 2013 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 3,1 v. H. erhöht.  
Die Anlage 2 sowie der Anhang 1 zu Anlage 8a ist ebenso beigefügt wie die Anlage 5.  
Die Höhe des Zuschlags nach § 3 der Anlage 7a beträgt ab dem 1. Juni 2013 1,29 EUR. In

§ 3 der Anlage 7a wird die Zahl „1,25“ durch „1,29“ ersetzt.

Die Tabellenwerte von Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a werden zum 1. Juni 2013 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 3,1 v. H. erhöht.

Anlage 9 sowie der Anhang 2 zu Anlage 8a sind beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

- b) Zum 1. März 2014 werden die Grundentgelte gem. Anlage 2 in der Fassung vom 1. Juni 2013 um weitere 1,3 v. H. erhöht.

Anlage 2 und Anlage 5 in der Fassung vom 1. März 2014 sind beigefügt.

Die Höhe des Zuschlags nach § 3 der Anlage 7a beträgt ab dem 1. März 2014 1,31 EUR. In § 3 der Anlage 7a wird die Zahl „1,29“ durch „1,31“ ersetzt.

Die Tabellenwerte von Anlage 9 in der Fassung vom 1. Juni 2013 werden zum 1. März 2014 um weitere 1,3 v. H. erhöht.

Anlage 9 in der Fassung vom 1. März 2014 ist beigefügt.

Inkrafttreten: 1. März 2014

## 2. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 1. Juni 2013 um 50 EUR erhöht.

Die Anlage 10a ist beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

## B. Erholungsurlaub

### 1. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

- a) § 28a Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr beträgt er 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei der Berechnung der Beschäftigungsjahre nach Satz 2 sind anzurechnende Berufszeiten im Sinne von § 15 Absatz 6 AVR zu berücksichtigen.“

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 1 Unterabsatz 2.

- b) In § 28a Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 werden die Worte „Anlage 6“ durch „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- c) § 28a Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Beschäftigungsjahr, das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu Beginn oder im Laufe des Urlaubsjahres beginnt.“
- d) § 28a Absatz 7 wird gestrichen.
- e) Es wird folgende Übergangsregelung zu § 28a angefügt:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Mai 2013 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juni 2013 fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Absatz 1 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche.“

Inkrafttreten 1. Juni 2013

### 2. Anlage 6 /Anlage 6a

Anlage 6 und Anlage 6a werden gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

### 3. Anlage 10/I, Anlage 10/II, Anlage 10/III, Anlage 10/V

- a) Anlage 10/I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“

- b) Anlage 10/II

§ 11 Erholungsurlaub erhält folgende Fassung:  
 „Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“

- c) Anlage 10/III

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“

- d) Anlage 10/V

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

## C. Sonstige Regelungen

### 1. Anlage 14 Jahressonderzahlung

- a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Sofern das betriebliche Ergebnis des Vorjahres nach Absatz 5 negativ ist, beträgt abweichend von Satz 1 in Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe sowie ambulanten Diensten und Beratungsstellen der im November fällige Teil der Jahressonderzahlung 25 v.H. und der im Juni des Folgejahres fällige Teil 75 v.H.“  
 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

- b) Absatz 4 erhält einen Unterabsatz 2, der wie folgt lautet:  
„Ist in einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen einer Einrichtung das betriebliche Ergebnis negativ im Sinne von Unterabsatz 1 und soll die Jahressonderzahlung daher an die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Juni nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden, kann zwischen der Mitarbeitervertretung und der Einrichtungsleitung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die eine Reduzierung der Jahressonderzahlung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Querschnittsfunktion vorsieht. Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich in diesem Fall nach dem Durchschnitt der Höhe der Zahlung im Juni in allen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.“
- c) Die Anmerkung zu Anlage 14 wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:  
Eine Querschnittsfunktion im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz 2 nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, deren Aufgaben auf alle oder mehrere wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung bezogen sind.“
- d) In Anlage 14 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:  
„Das negative betriebliche Ergebnis gemäß Abs. 5 kann auch auf der Grundlage der besonderen Rechnungslegungsvorschriften der Pflegebuchführungsordnung (PBV) nachgewiesen werden.“  
Inkrafttreten: 1. Juli 2013
2. **§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**
- a) In Absatz 2 wird ein Unterabsatz 3 eingefügt:  
„In Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen von Einrichtungen, die von der in Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit der Reduzierung der Jahressonderzahlung um mehr als 50 v.H. Gebrauch machen können, reduziert sich das in Unterabsatz 1 vorgesehene Gesamtvolumen auf 4 v.H. für diese Einrichtung bzw. diesen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung.“
- b) Absatz 6 erhält einen Unterabsatz 3:  
„Für Einrichtungen der Altenhilfe gilt Unterabsatz 2 a) Buchstaben cc) mit der Maßgabe, dass plausible und nachvollziehbare Angaben zur Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern den Anforderungen an die erforderliche Darlegung der Situation genügen.“
- c) Besondere Regelungen für die AVR – Fassung Ost:  
Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.  
In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.  
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Absenkung aus § 17 darf auch in Kombination mit der Möglichkeit aus dem Absatz

3 dieser Anmerkung ab dem 1. Juli 2013 ein Gesamtvolumen nach § 17 Abs. 2 von 6% nicht überschreiten.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

### 3. § 1 AVR

- a) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung“ eingefügt und in Buchstabe a) werden die Worte „und der mit ihr verbundenen Einrichtungen, die Mitglied in einem Diakonischen Werk sind“ gestrichen und nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils“ eingefügt.
- b) Die Übergangsregelung zu § 1 Absatz 5 wird gestrichen.  
Inkrafttreten: 1. Juli 2013

Berlin, den 17. April 2013

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**  
Andreas Schneider  
(Vorsitzender)

## Anlage 10a - Ausbildungsentgelte -

- gültig ab 1. Juni 2013 -

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.615,97 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.615,97 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.615,97 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.384,02 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.384,02 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.384,02 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.384,02 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.325,24 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.325,24 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.325,24 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.325,24 €	68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	763,71 €
im zweiten Ausbildungsjahr	816,19 €
im dritten Ausbildungsjahr	863,42 €
im vierten Ausbildungsjahr	931,65 €

im ersten Ausbildungsjahr	889,66 €
im zweiten Ausbildungsjahr	952,64 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.057,60 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	806,75 €

**III. Im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

**Anlage 5 - Sonderstufenentgelte -**

**gültig ab 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014**

**Anlage 5**

Sonderstufenentgelte					
Entgeltgruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.683,72 €
2	-	-	-	-	1.931,26 €
3	-	-	-	-	2.173,76 €
4	-	-	-	-	2.340,87 €

**gültig ab 1. März 2014**

**Anlage 5**

Sonderstufenentgelte					
Entgeltgruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.705,61 €
2	-	-	-	-	1.956,37 €
3	-	-	-	-	2.202,02 €
4	-	-	-	-	2.371,30 €

## Anlage 2 - Entgelttabelle -

gültig ab 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgeltgruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.530,65 €	24	1.607,19 €	-	-
2	-	0	1.755,69 €	48	1.843,47 €	-	-
3	1.877,34 €	6	1.976,15 €	48	2.074,96 €	-	-
4	2.021,66 €	12	2.128,07 €	48	2.234,47 €	-	-
5	2.202,90 €	24	2.318,84 €	48	2.434,78 €	48	2.550,73 €
6	2.287,53 €	24	2.407,93 €	48	2.528,33 €	48	2.648,72 €
7	2.529,53 €	24	2.662,66 €	48	2.795,79 €	48	2.928,93 €
8	2.784,54 €	24	2.931,09 €	48	3.077,65 €	48	3.224,20 €
9	3.042,81 €	24	3.202,96 €	48	3.363,10 €	48	3.523,25 €
10	3.458,43 €	24	3.640,45 €	48	3.822,47 €	48	4.004,50 €
11	3.927,22 €	24	4.133,92 €	48	4.340,61 €	48	4.547,31 €
12	4.137,75 €	24	4.355,52 €	48	4.573,30 €	48	4.791,07 €
13	4.675,99 €	24	4.922,10 €	48	5.168,20 €	48	5.414,31 €

gültig ab 1. März 2014

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgeltgruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.550,55 €	24	1.628,08 €	-	-
2	-	0	1.778,51 €	48	1.867,44 €	-	-
3	1.901,75 €	6	2.001,84 €	48	2.101,93 €	-	-
4	2.047,94 €	12	2.155,73 €	48	2.263,52 €	-	-
5	2.231,54 €	24	2.348,99 €	48	2.466,44 €	48	2.583,89 €
6	2.317,27 €	24	2.439,23 €	48	2.561,20 €	48	2.683,16 €
7	2.562,41 €	24	2.697,28 €	48	2.832,14 €	48	2.967,00 €
8	2.820,74 €	24	2.969,20 €	48	3.117,66 €	48	3.266,12 €
9	3.082,36 €	24	3.244,59 €	48	3.406,82 €	48	3.569,05 €
10	3.503,39 €	24	3.687,78 €	48	3.872,17 €	48	4.056,55 €
11	3.978,28 €	24	4.187,66 €	48	4.397,04 €	48	4.606,43 €
12	4.191,54 €	24	4.412,14 €	48	4.632,75 €	48	4.853,36 €
13	4.736,78 €	24	4.986,08 €	48	5.235,39 €	48	5.484,69 €

Anlage 9 - Zuschläge -

**Anlage 9**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 /25 /20 /15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 /25 v. H.	Zeitzuschlag f. Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.	Nacharbeitszuschlag 15 v. H.
1	8,62 €	2,59 €	11,21 €	2,59 €	4,31 €	3,02 €	1,29 €
2	9,92 €	2,98 €	12,90 €	2,98 €	4,96 €	3,47 €	1,49 €
3	11,21 €	3,36 €	14,57 €	3,36 €	5,61 €	3,92 €	1,68 €
4	12,07 €	3,02 €	15,09 €	3,02 €	6,04 €	4,22 €	1,81 €
5	13,26 €	3,32 €	16,58 €	3,32 €	6,63 €	4,64 €	1,99 €
6	13,76 €	3,44 €	17,20 €	3,44 €	6,88 €	4,82 €	2,06 €
7	15,25 €	3,81 €	19,06 €	3,81 €	7,63 €	5,34 €	2,29 €
8	16,83 €	3,37 €	20,20 €	4,21 €	8,42 €	5,89 €	2,52 €
9	18,39 €	2,76 €	21,15 €	4,60 €	9,20 €	6,44 €	2,76 €
10	20,94 €	3,14 €	24,08 €	5,24 €	10,47 €	7,33 €	3,14 €
11	23,80 €	3,57 €	27,37 €	5,95 €	11,90 €	8,33 €	3,57 €
12	25,08 €	3,76 €	28,84 €	6,27 €	12,54 €	8,78 €	3,76 €
13	28,37 €	4,26 €	32,63 €	7,09 €	14,19 €	9,93 €	4,26 €

**Anlage 9**

**- gültig ab 1. März 2014 -**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 /25 /20 /15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 /25 v. H.	Zeitzuschlag f. Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.	Nacharbeitszuschlag 15 v. H.
1	8,73 €	2,62 €	11,35 €	2,62 €	4,37 €	3,06 €	1,31 €
2	10,05 €	3,02 €	13,07 €	3,02 €	5,03 €	3,52 €	1,51 €
3	11,36 €	3,41 €	14,77 €	3,41 €	5,68 €	3,98 €	1,70 €
4	12,23 €	3,06 €	15,29 €	3,06 €	6,12 €	4,28 €	1,83 €
5	13,43 €	3,36 €	16,79 €	3,36 €	6,72 €	4,70 €	2,01 €
6	13,94 €	3,49 €	17,43 €	3,49 €	6,97 €	4,88 €	2,09 €
7	15,45 €	3,86 €	19,31 €	3,86 €	7,73 €	5,41 €	2,32 €
8	17,05 €	3,41 €	20,46 €	4,26 €	8,53 €	5,97 €	2,56 €
9	18,63 €	2,79 €	21,42 €	4,66 €	9,32 €	6,52 €	2,79 €
10	21,21 €	3,18 €	24,39 €	5,30 €	10,61 €	7,42 €	3,18 €
11	24,11 €	3,62 €	27,73 €	6,03 €	12,06 €	8,44 €	3,62 €
12	25,41 €	3,81 €	29,22 €	6,35 €	12,71 €	8,89 €	3,81 €
13	28,74 €	4,31 €	33,05 €	7,19 €	14,37 €	10,06 €	4,31 €

## Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a

## Anhang 1 zu Anlage 8a

Entgelttabelle West (monatlich in Euro)										
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)
A 1	3.804,72 €	24	4.185,63 €	36	4.507,02 €	48	4.732,37 €	---	---	---
A 2	4.880,35 €	24	5.248,27 €	48	5.843,43 €	48	5.994,93 €	48	6.294,67 €	---
A 3	6.049,03 €	24	6.406,13 €	48	6.726,44 €	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A 1	49.461,40 € J 4.121,78 € M	24	54.413,17 € J 4.534,43 € M	36	58.591,22 € J 4.882,60 € M	48	61.520,79 € J 5.126,73 € M	---	---	---
A 2	63.444,52 € J 5.287,05 € M	24	68.227,48 € J 5.685,62 € M	48	75.964,61 € J 6.330,38 € M	48	77.934,06 € J 6.494,51 € M	48	82.894,57 € J 6.907,88 € M	---
A 3	78.637,44 € J 6.553,12 € M	24	83.279,72 € J 6.939,98 € M	48	87.443,71 € J 7.286,98 € M	---	---	---	---	---

## - gültig ab 1. Juni 2013

## Anhang 2 zu Anlage 8a

Entgeltgruppe	Stundenentgelt n. § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 /25 /20 /15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 /25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
A 1	24,67 €	3,70 €	28,37 €	6,17 €	12,34 €	8,63 €
A 2	28,76 €	4,31 €	33,07 €	7,19 €	14,38 €	10,07 €
A 3	35,64 €	5,35 €	40,99 €	8,91 €	17,82 €	12,47 €



## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

##### **Nr. 111 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- gesetzes. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 126)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

###### **Artikel 1**

###### **Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz - PfbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zul. geä. am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:  
„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz - PfbG).“
2. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A 13.“
3. Nach § 57 b wird folgender § 57 c eingefügt:

###### **„§ 57 c**

###### **Übergangsregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probedienst befinden, ist für die Dauer des Probedienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

###### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

##### **Nr. 112 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 126)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

###### **Artikel 1**

###### **Änderung des EH-G**

Das EH-G vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Sie führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie von den sonstigen Mitarbeitenden (Absatz 1 Nr. 3) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - a) „(1) Organe der Hochschule sind:
    1. der Senat,
    2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.“
  - b) Somit ist in § 5 der Klammerzusatz in „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1)“ zu ändern.
4. In § 11 werden nach den Worten „studentische Beiträge“ die Worte „nach Maßgabe von § 12“ eingefügt.
5. In § 12 werden
  - a) in Satz 1 das Wort „erhebt“ durch den Zusatz „in einzelnen Studiengängen“ ergänzt sowie
  - b) in Satz 2 die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirek-

tors“ durch die Worte „der Kanzlerin bzw. des Kanzlers“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.  
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Nr. 113 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 125)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1 Änderung des Umzugskostengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten (KUKG) vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), zul. geä. am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„1. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probendienst, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird und kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt;
2. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:  
„4. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probendienst, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als fünf Jahre vergangen sind.“
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Das Gesetz in der ab dem 1. Juli 2013 geltenden Fassung ist auch für die Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst anzuwenden, die den Probendienst in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 aufnehmen.“

### § 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.  
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Nr. 114 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 127)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1 Änderung des KStiftG

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Anerkennung oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Kultusministerium (§ 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg) eingetragen.  
(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren.“
4. § 6 Abs. 1 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Worte „eine kirchliche Prüfungseinrichtung“ ersetzt; in Satz 2 wird der Halbsatz „und verbescheidet die Jahresrechnung“ gestrichen.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Stiftungsaufsicht kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2 und 5 wie folgt gefasst:  
„2. die Änderungen der Satzung,“ und

„5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft bzw. die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25% des Grundstockvermögens,“

- b) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 93“ ersetzt durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 3.“
7. In § 13 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 140 i.V.m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 112 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung“.

### § 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.  
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Nr. 115 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 131)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel
- |       |  |
|-------|--|
| 151 - | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein  |
| 300   | Mitglied der Mitarbeitervertretung,    |
| 301 - | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei |
| 600   | Mitglieder der Mitarbeitervertretung,  |
| 601 - | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier |
| 1000  | Mitglieder der Mitarbeitervertretung,  |

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur

mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“
3. § 54 Abs. 9 wird wie folgt formuliert:  
„Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest. § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.  
(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.  
Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Nr. 116 - Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 127)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet die Stiftung mit dem Namen: Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.  
(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, kirchliche Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.  
(3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

**§ 2****Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie

1. ihnen Mittel aus den Erträgen zur Verfügung stellt,
2. diese bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln für ihre Arbeit unterstützt,
3. deren stifterisches Handeln fördert.

(2) Die Stiftung unterstützt kirchliche Stiftungen, indem sie

1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
2. die Trägerschaft für unselbstständige Stiftungen übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck,

1. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen und zu beraten;
2. die Verwaltung von selbstständigen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen;
3. zweckgebundene Fonds oder die Errichtung einer eigenen Unterstiftung zu ermöglichen.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

**§ 4****Stiftungsvermögen**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Vermögen von 1,8 Millionen Euro ausgestattet. Davon sind 1,5 Millionen Euro dem Grundstockvermögen zuzuführen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. 300.000 Euro stehen der Stiftung als Verbrauchsmittel zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

(2) Für die Verwaltung der selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen gelten deren Satzungsbestimmungen. Die Verwaltung von Verbrauchsstiftungen ist möglich.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die notwendige Zuführung zum Grundstockvermögen wird durch ein vom Stiftungsrat zu beschließendes Werterhaltungskonzept geregelt.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden).

(5) Zur Annahme und Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen schließt die Stiftung mit den Stifterinnen und Stiftern entsprechende Treuhandverträge ab. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben selbstständiger Stiftungen werden mit den Stiftungen Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

**§ 5****Organe**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat
3. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Für die Mitglieder der Stiftungsorgane gilt Artikel 105 GO, für die Fassung von Beschlüssen und Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO.

**§ 6****Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(2) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Stiftung nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen nach Maßgabe der entsprechenden Stiftungssatzungen verantwortlich, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium obliegen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen über die Verwaltung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

**§ 7****Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Landessynode, welche der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beruft, sowie drei Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Bis zu drei weitere Personen können vom Stiftungsrat kooperiert werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus

dem Stiftungsrat aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Die Amtszeit endet

- durch Ablauf der Berufungszeit,
- durch Niederlegung,
- durch Entlassung durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden nach Anhörung des Kuratoriums,
- durch Ausscheiden aus der Landessynode.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er beaufsichtigt und berät den Vorstand.

(2) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie über Grundsätze der Treuhand- und Dienstleistungsverträge,
- b) Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit für Mittelvergaben auf den Vorstand in begrenzter Höhe, soweit dies nicht per Satzung einem anderen Organ der verwalteten Stiftungen übertragen ist,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

## § 9

### Kuratorium

(1) Zur Förderung der Arbeit der Stiftung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden. Stellvertretung ist möglich.

(3) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf drei Jahre berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.

(4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, müssen

aber mindestens Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche sein.

(5) Das Amt endet:

1. durch Ablauf der Berufungszeit,
2. durch Niederlegung,
3. durch Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, nach Anhörung des Kuratoriums,
4. durch den Verlust der Mitgliedschaft zu einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche.

(6) Das Kuratorium kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.

(7) Das Kuratorium kann vom Stiftungsrat mit der Vergabe von Preisen beauftragt werden.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Das Kuratorium fasst abweichend von Artikel 108 GO Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Der Vorstand und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Stiftungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## § 10

### Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung erfolgen nur durch kirchliches Gesetz.

(3) Sofern das Vermögen nicht einer Unterstiftung zuzuordnen ist, fällt es bei einer Aufhebung der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Auflage, die Erträge im Sinne der Stifterin bzw. des Stifters und der Zustifterin bzw. des Zustifters zu verwenden.

(4) Die Anfallsberechtigung bei Unterstiftungen richtet sich nach dem jeweiligen Treuhandvertrag.

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Bremische Evangelische Kirche

### Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK).

Vom 14. März 2013. (GVM Nr. 1 S. 7)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD

§ 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM Nr. 2 S. 149), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2010 (GVM Nr. 3 S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### zu § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Mitarbeitervertretungen

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.

(2) In Einrichtungen der Diakonie, die gemäß § 6 Absatz 1 miteinander verbunden sind, kann die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind die Bildung und die Zusammensetzung zu regeln. Die Dienstvereinbarung kann nur mit Wirkung für die nächste Wahlperiode gekündigt werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

B r e m e n, den 14. März 2013

B o e h m e  
Präsidentin

B r a h m s  
Schriftführer

### Nr. 118 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 15. Mai 2013. (GVM Nr. 1 S. 7)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM Nr. 1 S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9 Jährliche Sonderzahlung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

#### Artikel 2

#### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8 Jährliche Sonderzahlung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

B r e m e n, den 15. Mai 2013

B o e h m e  
Präsidentin

B r a h m s  
Schriftführer

**Nr. 119 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 15. Mai 2013. (GVM Nr. 1 S. 8)**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz - PfvG) vom 24. November 1999 (GVM Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 26.5.2011 (GVM Nr. 1 S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Pfarrerververtretung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.“
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Nicht wählbar sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die
  - a) Mitglied des Kirchengemeinderates sind oder
  - b) vom Kirchengemeinderat mit Leitungsaufgaben beauftragt wurden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, ist über die Wahlvorschläge geheim und schriftlich abzustimmen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Nachrücker“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Pfarrerververtretung auf weniger als drei, wird eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.“
5. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die beiden von der Pfarrerversammlung am 19. April 2012 gewählten stellvertretenden Mitglieder der Pfarrerververtretung sind ab 1. Juli 2013 für den Rest der Amtszeit Mitglieder der Pfarrerververtretung.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

B r e m e n, den 15. Mai 2013

B o e h m e  
Präsidentin

B r a h m s  
Schriftführer

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland**

**Nr. 120 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD - ARGG-Diakonie-EKD). Vom 15. März 2013. (ABl. S. 151)**

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz-Zustimmungsgesetz) vom 21. April 2012 (ABl. S. 147) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der EKD durch Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetzes der EKD vom 24.1.2013 (ABl. EKD S. 66) das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz für die EKD zum 1.2.2013 in Kraft gesetzt hat.

E r f u r t, den 15. März 2013

**Das Landeskirchenamt der EKM**

**Nr. 121 - Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnisgesetz - ZGSeelGGAV). Vom 26. April 2013. (ABl. S. 178)**

Der Landeskirchenrat der EKM hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 20.11.2010 (ABl. S. 306) folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28.10.2009 (ABl. EKM 2010 S. 306) erlassen:

**§ 1 (Zu § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz)**

(1) Zu Absatz 1:  
Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen sowie auf der Grundlage des Prädikanten- und Lektorengesetzes ordinierte Prädikanten sind mit der Ordination zur Seelsorge gemäß § 3 Absatz 1 Seelsorgegeheimnisgesetz

beauftragt. Für die Übertragung eines gesonderten Aufgabenfeldes der Seelsorge durch den zuständigen Kirchenkreis oder die Landeskirche ist die persönliche Eignung und eine vom Seelsorgebeirat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannte Seelsorgeausbildung vorauszusetzen.

(2) Zu Absatz 2:

Nicht ordinierte berufliche oder ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter werden mit der Seelsorge durch den jeweils zuständigen Kirchenkreis oder durch die Landeskirche beauftragt (Anlage 1).

### § 2 (Zu § 4 Seelsorgegeheimnisgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

1. Voraussetzungen für die Beauftragung sind:
  - a) eine mit vom Seelsorgebeirat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkanntem Zertifikat abgeschlossene Seelsorgeausbildung;
  - b) die Eignung in der Person, sie ist gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Seelsorgeseminar festzustellen und
  - c) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in Ausnahmefällen zu einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche.
2. Der Träger des Seelsorgeangebotes ist vor der Beauftragung zu hören.
3. Das Landeskirchenamt führt eine Liste der mit der Seelsorge Beauftragten. Der beauftragende Kirchenkreis übersendet dazu dem Landeskirchenamt eine Kopie der Beauftragung. Das Landeskirchenamt legt den Kirchenkreisen die Liste regelmäßig vor.
4. Der Auftrag zur Seelsorge ist inhaltlich zu begrenzen und gegebenenfalls örtlich zu beschränken. Er ist auf zwei bis sechs Jahre zu befristen.
5. Der Auftrag ist von sozialen Besuchsdiensten und allgemeiner Krisenintervention genügend abzugrenzen.

(2) Zu Absatz 2:

Der Auftrag wird gemäß Anlage 1 schriftlich erteilt.

(3) Zu Absatz 3:

Der zu Beauftragende hat eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 zu unterzeichnen.

### § 3 (Zu § 8 Seelsorgegeheimnisgesetz)

Ein Widerruf der Beauftragung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

E r f u r t, den 26. April 2013

Der Landeskirchenrat  
der EKM

Ilse J u n k e r m a n n  
Landesbischofin

### Anlage 1

#### Auftrag zur Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD

(Name)

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

erhält hiermit einen bestimmten Seelsorgeauftrag zur ehren-/neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung im Sinne des § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz (ABl. EKM 2010 S. 306) für die Tätigkeit in folgendem Arbeitsfeld:

Herr/Frau erweist sich persönlich und fachlich als geeignet. Er/sie bietet die Gewähr dafür, dass er/sie das Seelsorgegeheimnis wahrt.

Dieser besonderer Auftrag zur Seelsorge ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt (§ 8 SeelGG).

Dieser Auftrag ist befristet.

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Dieser Auftrag ist nur wirksam mit Abgabe der beiliegenden Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses.

(Ort, Datum)

Für den Kirchenkreis:

\_\_\_\_\_  
Superintendentin/Superintendent

### Anlage 2

#### Verpflichtungserklärung Auftrag zur Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD

(Name)

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Auftrag zur Seelsorge vom \_\_\_\_\_

erklärt Folgendes:

Mit der Beauftragung durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland verpflichte ich mich, den Dienst der Seelsorge auf der Grundlage der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse unserer Kirche und der kirchlichen Ordnung auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und mich so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Beauftragten)



## Evangelische Kirche der Pfalz

### Nr. 122 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz). Vom 24. Mai 2013. (ABl. S. 77)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)

Artikel 1 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zul. geä. durch Gesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

#### „§ 3

#### Sonderregelung für Dienststellenteile (Zu § 5 Abs. 2 MVG.EKD)

Für Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind, gilt § 5 Abs. 2 MVG.EKD entsprechend.“

2. Der bisherige § 3 wird § 3a und in der Überschrift die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

#### Freistellung (Zu § 20 MVG.EKD)

- (1) § 20 MVG.EKD wird gestrichen.
- (2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird § 20 MVG.EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.
- (3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.
- (4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301-600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601-1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG.EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG.EKD).

(5) Anstelle von je zwei nach Absatz 4 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(6) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesamtausschusses“ die Wörter „für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ eingefügt und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz (Zu § 54 Abs. 1 MVG.EKD)

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Gesamtausschuss gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Im Gesamtausschuss sind die Träger diakonischer Einrichtungen mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten.

(3) Der Gesamtausschuss wird von einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegierten der Träger diakonischer Einrichtungen werden in den konstituierenden Sitzungen der Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen aus deren

Mitte gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- bis 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 1 Delegierter/Delegierte,
- bis 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 2 Delegierte,
- bis 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 3 Delegierte,
- bis 1 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 4 Delegierte,
- bis 1 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 5 Delegierte,
- bis 2 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 6 Delegierte,
- über 2 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 7 Delegierte.

Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz trifft die von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz zu erlassende Wahlordnung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schlichtungsstelle“ die Wörter „für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ eingefügt und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a**

**Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz (Zu § 58 Abs. 5 MVG.EKD)**

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird eine Schlich-

tungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer mit fünf Mitgliedern.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Hauptausschuss berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-Pfalz sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Hauptausschuss und der Gesamtausschuss einigen.“

8. In §§ 2, 4, 5a und 8 wird jeweils in der Überschrift die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis/  
Durchführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 25. Mai 2013

- Kirchenregierung -  
Schad  
**Kirchenpräsident**

## Evangelisch-reformierte Kirche

### **Nr. 123 - Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Ev.-ref. Kirche. Vom 22. November 2012. (GVBl. Nr. 27 S. 336)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und dem Schutz kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor ungerechtfertigten Beschuldigungen sowie der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und anderen staatlichen Behörden.

(2) Der Schutz der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geht dem kirchlichen Eigeninteresse und der Rücksichtnahme auf die Interessen verdächtiger Personen vor.

## § 2 Kooperation mit staatlichen Behörden

(1) Beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben die dienstlich Zuständigen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls staatliche Aufsichtsbehörden zu informieren und mit diesen eng zu kooperieren.

(2) Von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und staatlicher Aufsichtsbehörden kann nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder deren Sorgeberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Ein Verzicht ist nicht zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht.

## § 3 Meldepflicht

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Evangelisch-reformierten Kirche, die Grund zum Verdacht einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich haben, sind verpflichtet, entsprechende Hinweise unverzüglich an den oder die dienstlich Zuständigen weiterzugeben.

## § 4 Dienstlich Zuständige

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist im Sinne dieses Kirchengesetzes dienstlich zuständig. Er oder sie kann andere mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben beauftragen.

## § 5 Maßnahmen

(1) Der oder die dienstlich Zuständige muss bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls die staatlichen Aufsichtsbehörden informieren; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der oder die dienstlich Zuständige leitet bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung die notwendigen arbeits- oder dienstrechtlichen Verfahren ein. In den arbeits- und dienstrechtlichen Verfahren ist die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung für beschuldigte Personen bis zur rechtskräftigen Verurteilung zu berücksichtigen; dies schließt eine Verdachtskündigung jedoch nicht aus.

(3) Der oder die dienstlich Zuständige führt im Falle von Gerüchten und anonymen Hinweisen eine juristisch und fachlich fundierte Plausibilitätsprüfung durch; kommt diese zu dem Ergebnis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich bestehen, ist nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(4) Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen; ergangene arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen sind nach Möglichkeit rückgängig zu machen.

## § 6 Ansprechstelle

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche wird eine Ansprechstelle für die Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung als Vertrauens- und Clea-

ringstelle eingerichtet. Sie klärt den Beratungs- und Hilfebedarf betroffener Personen und versucht Unterstützung zu vermitteln. Die Beratungsstelle steht auch Zeugen und Tätern von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung als Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Die Ansprechstelle soll organisatorisch so von den kirchlichen Organen und der kirchlichen Verwaltung abgetrennt sein, dass keine Berichtspflichten oder Weisungsgebundenheit für die Behandlung von Einzelfällen bestehen. Die Aufgaben der Ansprechstelle können durch Vertrag auf andere übertragen werden.

(3) Die Mitarbeitenden der Ansprechstelle sind gegen den Widerspruch der Betroffenen oder deren Sorgeberechtigten regelmäßig nicht zur Weitergabe von Informationen an kirchliche oder außerkirchliche Stellen berechtigt; dies gilt nicht, wenn eine konkrete Gefahr für die betroffene Person oder weitere Personen besteht.

(4) Die Ansprechstelle erstattet dem Moderamen der Gesamtsynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode ergreift die notwendigen Maßnahmen, um der Ansprechstelle dauerhaft einen für ihre Aufgabe notwendigen Bekanntheitsgrad in der Evangelisch-reformierten Kirche und unter den Mitarbeitenden in der Evangelisch-reformierten Kirche zu verschaffen.

(6) Die Ansprechstelle führt Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche durch. Näheres regelt das Moderamen der Gesamtsynode.

## § 7 Hilfsleistungen

Die Evangelisch-reformierte Kirche hilft und unterstützt die Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Neben den seelsorgerlichen Gesprächen und der Vermittlung einer Erstberatung in einer kirchlichen oder diakonischen Beratungsstelle kann auch Unterstützung durch eine rechtsanwaltliche Erstberatung und therapeutische Hilfe durch ausgebildete Fachleute geleistet werden. Den Angehörigen, Zeugen oder anderen mittelbar Betroffenen sowie betroffenen Einrichtungen und Personenkreisen kann auf Antrag ebenfalls Begleitung und Hilfe vermittelt werden.

## § 8 Ermächtigungsgrundlage

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes Richtlinien zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode ist für die Errichtung einer Ansprechstelle oder den Abschluss eines Vertrages gemäß § 6 Absatz 2 zuständig.

## § 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

L e r, den 13. Dezember 2012

**Der Präses der Gesamtsynode**  
D u i n

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 124 - Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes. Vom 14. April 2013. (ABl. S. A 106)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 4 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. A 207), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „im Ruhestand“ gestrichen.
  2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhehaltssatzes“
    - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst: „§ 17 Witwenabfindung“
    - c) Nach § 21 folgt die Angabe „Abschnitt IV Unterhaltsbeitrag“
    - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „§ 22 Unterhaltsbeitrag“
    - e) Nach § 22 folgt die Angabe „Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen“
    - f) Die Angaben zu §§ 23 bis 38 werden wie folgt gefasst:
      - „§ 23 Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsausunft
      - § 24 Familienzuschlag
      - § 25 Kindererziehungszuschlag
      - § 26 Kindererziehungsergänzungszuschlag
      - § 27 Kinderzuschlag zum Witwengeld
      - § 28 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
      - § 29 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
      - § 30 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
      - § 31 Rückforderung von Versorgungsbezügen
      - § 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzehinkommen
      - § 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge
      - § 34 Berücksichtigung von Renten
      - § 35 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
      - § 36 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
      - § 37 Anzeigepflicht
      - § 38 Anpassung der Versorgungsbezüge“
  - g) Nach § 38 folgt die Angabe „Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften“
  - h) Die Angaben zu §§ 39 bis 43 werden wie folgt gefasst:
    - „§ 39 Übergangsvorschriften
    - § 40 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
    - § 41 Ausführungsbestimmungen
    - § 42 Ausnahmen
    - § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Wörter „im Ruhestand“ werden gestrichen.
      - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsberechtigte, die bereits Versorgung erhalten.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.“
  4. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist das Landeskirchenamt zuständig.“
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - c) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 2.
    - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
    - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  5. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
    - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
    - c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und die Wörter „des Sozialgesetzbuches (SGB VI)“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    - d) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Anrechnungsbetrag“ werden die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
    - e) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Kinderzuschuss“ wer-

- den die Wörter „nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 2 Satz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenerhöhungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten gemäß § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“
- g) Der bisherige Absatz 2 Satz 6 bis 9 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
 „(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Den Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn das Vorgehen nach Satz 2 zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führen würde.“
- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungsanwärter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und das Wort „erwarteten“ wird durch das Wort „erwartenden“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „anderen Altersrente“ durch die Wörter „vorgezogenen Rente wegen Alters“ ersetzt und die Wörter „und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gestrichen.  
 bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kommt der Verpflichtete seiner“ durch die Wörter „Kommen die Verpflichteten ihrer“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
 „Beantragt ein Versorgungsberechtigter eine Altersrente, die nur mit Abschlägen gewährt wird, hat der Versorgungsträger die fiktive abschlagsfreie Rente für die Zeiten nach Absatz 1 anzurechnen, sofern dies für den Versorgungsberechtigten nicht eine unzumutbare Härte darstellt.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:  
 „Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Rentenansprüche Hinterbliebener.“
- l) Absatz 7 wird aufgehoben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
 bb) Nummer 3 wird aufgehoben.  
 cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.  
 dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 26 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 24 Satz 2“ ersetzt.  
 ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „§§ 27 bis 31.“ wird durch die Angabe „§§ 25 bis 29,“ ersetzt.  
 ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
 „6. Sonderzuwendung gemäß landeskirchlichen Bestimmungen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:  
 Dem Wort „Widersprüche“ werden das Wort „Beschwerden“ sowie ein Komma vorangestellt.
8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.  
 b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Zeiten, die nach § 9 als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind einzurechnen.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 1 gilt bei einem herabgesetzten Dienstumfang des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.“  
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe“ durch die Wörter „Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe“ ersetzt.  
 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berechnet“ ein Komma und die Wörter „sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In die Fünfjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine nicht mit einer Zulage verbundene Pfarrstelle übertragen wurde oder bei dessen Pfarrstelle die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mehr vorliegen, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. In die Zehnjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Gleiches gilt, wenn der Versorgungsberechtigte eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mindestens zwei Jahre innehatte. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die

Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(3) Als ruhegehaltfähig gelten auch Zeiten, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einer der in Absatz 1 genannten Institutionen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit zur Berufung in das kirchengesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geführt hat oder zumindest für den späteren Dienst förderlich war.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder eines vergleichbaren zivilen Ersatzdienstes, sofern eine Pflicht zum Dienst bestand, und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter nach der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt die Zeit bis zu zwölf Monaten nach der Geburt als ruhegehaltfähig.

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden. Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen.

(7) Als ruhegehaltfähig können Ausbildungszeiten im Rahmen von § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtenVG) berücksichtigt werden.

(8) Als ruhegehaltfähig können auch Zeiten in einem früheren kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden, das durch Entlas-

sung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(9) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Gleiches gilt für Zeiten eines herabgesetzten Dienstumfangs des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des Absatzes 10 Satz 1.

(10) Wurde der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Versorgungsberechtigte nach § 95 PfdG.EKD oder nach § 73 KBG.EKD erneut zum Dienst berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „eines Verfahrens wegen nichtgedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.
  - ee) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 10 Absatz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 32 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 29 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Witwergeld,“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Ablösung des Versorgungsanspruchs bei Wiederheirat“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Die Bestimmungen für Witwen gelten für Witwer entsprechend. An die Stelle des Witwergeldes im Sinne dieses Gesetzes tritt das Witwergeld und an die Stelle der Witwe der Witwer.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrers, Kirchenbeamten, eines“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Beim Tode eines Versorgungsberechtigten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „anspruchsberechtigte Hinterbliebene“ werden durch die Wörter „Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 genannten Kinder“ durch die Wörter „in Absatz 1 genannten Abkömmlinge“ und die Angabe „z.Z.“ durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ und das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Witwe eines Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhält Witwengeld.“
  - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Pfarrers oder Kirchenbeamten“ durch das Wort „Verstorbenen“ und die Wörter „der Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisenbezügen“ durch die Angabe „des § 20“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Witwengelds 60 Prozent beträgt.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 17 Witwenabfindung“.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Wiederverheiratung“ durch das Wort „Heirat“ und die Wörter „Ablösung des Versorgungsanspruchs“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Ablösung“ durch das Wort „Witwenabfindung“, die Wörter „sich die Witwe wiederverheiratet“ durch die Wörter „die Witwe heiratet“ und die Angabe „des § 29“ durch die Wörter „der §§ 32 und 33“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3“ und das Wort „Ablösung“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.



19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhalten Waisengeld.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten“ durch das Wort „Versorgungsempfängers“ und die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Zahlung von Waisengeld ganz oder teilweise bewilligen.“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „vom Hundert“ werden jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen“ ersetzt.
21. § 22 wird aufgehoben.
22. Abschnitt IV wird aufgehoben.
23. Abschnitt V wird Abschnitt IV.
24. § 24 wird § 22 und in Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
25. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
26. § 25 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Wörter „und Versorgungsauskunft“ angefügt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Landeskirchenamt kann die Pflichten nach Satz 1 einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst bei Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusagen sind unwirksam.“
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Pfarrer und Kirchenbeamten“ gestrichen.
  - e) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 27 bis 31“ durch die Angabe „§§ 25 bis 29“ ersetzt.
  - f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:  
„(6) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Versorgungsempfängers oder Hinterbliebenen auszuführen.  
(7) Das Landeskirchenamt erteilt dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Angaben.“
27. § 26 wird § 24 und in Satz 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2)“ durch die Wörter „(§ 8 Absatz 1 Nummer 2)“ ersetzt.
28. § 27 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dies gilt nicht, sofern für den Versorgungsberechtigten während der Kindererziehungszeit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch nicht vorlagen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.“
  - b) In Absatz 3 werden das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 70 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 werden die Wörter „SGB VI“ durch die Wörter „Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - e) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
  - f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, wenn eine Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund von anderen kirchengesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig angesehen wird. Er wird auch dann nicht gewährt, wenn ein Dienstverhältnis nach § 39 Absatz 2 vorliegt und die Kindererziehungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.“
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ werden durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die Wörter „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ durch die Wörter „kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
29. § 28 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden vor den Wörtern „öffentlich-rechtlichen“ die Wörter „kirchengesetzlich ge-regelten“ eingefügt, das Wort „Dienst-verhältnis“ durch die Wörter „Dienst-oder Ausbildungsverhältnis“ und die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamten“ durch das Wort „Versorgungsberechtigten“ und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Nr. 1“ je-weils durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „§ 70 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 27 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“, die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die An-gabe „§ 28 Absatz 1“, die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 25 und 26“ und die Angabe „§ 70 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Abs. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.
30. § 29 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1“ und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 gebo-ren wurde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Ver-sorgungsberechtigter“ und die Wörter „§ 27 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatzes 1“, die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 78 a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 78a Absatz 3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) § 25 Absatz 7 gilt entsprechend.“
31. § 30 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Ver-sorgungsberechtigter“ und die Angabe „Nr. 1 a“ durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die An-gabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Abs. 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 27 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“, das Wort „Absatz“ durch das Wort „Ab-satzes“ und die Angabe „§ 70 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ er-setzt.
32. § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ durch die Angabe „§§ 25, 26 und 28“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind,“
- ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ er-setzt.
- ddd) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 35 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5“ und die Wörter „325 Euro im Mo-nat“ durch die Wörter „im Monat 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjah-res“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hun-dert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt ge-fasst:  
„2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten“ durch das Wort „Versetzung“ und die Wörter „des Ruhestandseintritts“

- durch die Wörter „der Ruhestandsversetzung“ ersetzt.
33. § 32 wird aufgehoben.
34. § 33 wird § 30.
35. § 34 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zuviel“ durch die Wörter „zu viel“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.  
 (3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
36. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 32  
 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz sind neben Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ und die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.“
  - d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
 „(4) Den Versorgungsempfängern oder Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen oder welches ansonsten in der Höhe vergleichbar ist.  
 (5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden, stehen Erwerbseinkommen gleich, sofern das Zusammentreffen dieser Leistungen mit dem Versorgungsbezug nicht bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften berücksichtigt wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD oder § 56c Absatz 1 Nummer 6 KBG.EKD entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeiträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.“
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie bei den in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Beschäftigung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Institution im Sinne von Satz 1 durch die Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen o.Ä. beteiligt ist. Leis-

tungen nach Absatz 5 Satz 2 stehen dem Verwendungseinkommen gleich.“

37. § 36 wird § 33 und wie folgt gefasst:

„§ 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. Versorgungsempfänger Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Hinterbliebene aus der Verwendung des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Versorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Hinterbliebene (Absatz 1 Nummer 2) das Witwenoder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt

zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Wendet ein früherer Dienstherr die Regelungen nach diesem Kirchengesetz nicht an, finden sie analoge Anwendung, mit der Maßgabe, dass sodann der neue Versorgungsbezug gekürzt wird.“

38. § 37 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Komma und die Wörter „wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt“ gestrichen und die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Ruhestandsbeamte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ ein Komma sowie die Wörter „jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung,“ und nach dem Wort „beruhen“ werden die Wörter „sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassung nach § 38 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ und die Angabe „§ 26“ jeweils durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“

- durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bei Versorgungsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „bei Versorgungsempfängern (Absatz 2 Nummer 1)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
39. § 38 wird § 35 und wie folgt gefasst:  
 „Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes über die Kürzung sowie über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung gelten entsprechend.“
40. § 39 wird § 36 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Witwen- und Waisenbezüge“ durch die Wörter „Witwen- und Waisenversorgung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sich wiederverheiratet“ durch das Wort „heiratet“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. für jeden Berechtigten, der den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermittelt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 angerechnet.“
- cc) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sich wieder verheiratet“ durch das Wort „geheiratet“ und die Angabe „§ 26“ wird durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
41. § 40 wird § 37 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Versorgung auswirken können, unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere
1. die Verlegung des Wohnsitzes,
  2. die Änderung der Bankverbindung,
  3. der Bezug und jede Änderung von Einkünften,
  4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen der §§ 25 bis 28. Witwen haben außerdem ihre Heirat sowie im Falle der Auflösung ihrer Ehe den Erwerb eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Landeskirchenamtes haben die Verpflichteten nach Satz 1 Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Kommt der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die

Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.“

42. § 41 wird § 38 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten allgemein erhöht oder vermindert, ist die Veränderung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.“

43. Abschnitt VII wird Abschnitt VI.

44. §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

45. § 44 wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Übergangsvorschriften“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgungsberechtigten und“ durch die Wörter „Versorgungsempfänger sowie deren vorhandenen oder künftigen“ und die Wörter „Die Absätze 3 und 4; §§ 27, 28, 30, 31, 37 Abs. 1 Satz 3 bis 7, 39 bis 41“ durch die Wörter „§§ 25, 26, 28, 29, 34 Absatz 1 Satz 3 bis 9, §§ 36 bis 38“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer ihrer Untergliederungen bereits am 30. Juni 2001 bestanden und ist der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. §§ 8 und 9 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung.

2. § 10 Absatz 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes wird in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, dass das Ruhegehalt 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75 Prozent.

3. § 9 Absatz 10 dieses Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zurechnungszeit nur ein Drittel beträgt.

4. § 3 dieses Gesetzes findet mit der zusätzlichen Maßgabe Anwendung, dass auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, deren Anspruch vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.“

- d) Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

46. § 44a wird § 40 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“, die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“, die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Folge eines Verfahrens wegen nichtgedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.

47. Die §§ 45 und 46 werden die §§ 41 und 42.

48. § 47 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- c) Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Jochen B o h l  
Landesbischof

## Nr. 125 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes. Vom 15. April 2013. (ABl. S. A 126)

Das Zuweisungsgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 18. November 2008 (ABl. 2009 S. A 16), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Personalkostenzuweisungen,“ die Wörter „Zuweisungen zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels,“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zuweisung an Kirchengemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels

(1) Kirchengemeinden erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine Zuweisung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Zuweisung wird jährlich als Festbetrag gewährt. Dabei sind die den Kirchenbezirken jeweils zugeordneten Festbeträge vom Landeskirchenamt nach der Kirchengemeindegliederzahl, der Anzahl der Gottesdienststätten sowie der Anzahl der Gottesdienste zu gewichten und festzulegen. Das Landeskirchenamt teilt den Superintendenturen die Anzahl der in den Kirchenbezirken zu verteilenden Festbeträge mit.

(3) Der Superintendent legt unter Einbeziehung des zuständigen Kirchenmusikdirektors und des Kirchenbezirksvorstandes für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stel-

lenplanung des Kirchenbezirks die empfangsberechtigten Kirchengemeinden fest.

(4) Die Höhe des Festbetrages, die Anzahl der empfangsberechtigten Kirchengemeinden und den prozentualen Anteil am Verteilvolumen regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für eine Verbindlichkeit der Kirchengemeinde erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Jochen Bohl  
Landesbischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

**F. Mitteilungen**

**Stellenausschreibung Auslandsdienst in Finnland**

Für die Deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Ev.-Luth. Kirche Finnlands gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Reisepfarrer/in einen Reisepfarrer/  
ein Reisepfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.deutschegemeinde.fi](http://www.deutschegemeinde.fi)

Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3.000 Gemeindegliedern wohnt die Mehrheit im

Großraum Helsinki. Circa 500 leben über das ganze Land verstreut.

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Deutschsprachigen in Finnland und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums
- Bereitschaft zur Arbeit in einem Teampfarramt
- Vermittlung moderner deutscher Kultur besonders in den von Helsinki entfernten Gebieten
- Erwerb von Sprachkenntnissen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland
- PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Reisepfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in Verkündigung und Seelsorge innerhalb eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach

den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2047** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (0511/2796-128) oder Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Oktober 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst im Pfarramtsbereich Nordengland und East Midlands

Für die Gemeinden des Pfarramtsbereichs Nordengland (Liverpool, Manchester und Yorkshire) und East Midlands (Nottingham, Derby und Lincoln), die zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien gehören, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinden unter [www.deutschekirche.org.uk](http://www.deutschekirche.org.uk)

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereichs bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Einige Veranstaltungen, z.B. Freizeiten, Erntedankfest und Jahresausflug, werden von den Gemeinden gemeinsam durchgeführt.

**Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:**

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache
- Gewinnung von Gemeindegliedern und Unterstützung bestehender Gemeindeglieder
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien

- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2046** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (0511/2796-128) oder Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Oktober 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**



## Stellenausschreibung Auslandsdienst in Den Haag /Niederlande

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Den Haag, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter [www.evangelischekirche-den Haag.nl](http://www.evangelischekirche-den Haag.nl)

Die 1857 gegründete Gemeinde ist heute eine junge Gemeinde mit vielen Familien, wachsender Mitgliederzahl, Freude an Gottesdiensten – und hoher Fluktuation. In Den Haag befinden sich zahlreiche internationale Einrichtungen und Unternehmen.

### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gesprächsfähigkeit in der Begegnung mit Menschen, die unterwegs sind
- Pflege ökumenischer Kontakte und Interesse an Kontakten im Bereich der deutschsprachigen Kultur
- Freude am Religionsunterricht in Grundschule und Sekundarstufe
- Interesse an der Entwicklung einer diakonischen Perspektive in der Gemeindegemeinschaft
- Begeisterung für Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2045** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (0511/2796-128) oder Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Oktober 2013** an

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mailand /Italien

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Mailand), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und dem Schweizer Evangelischen Kirchenbund (SEK) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die lutherische Pfarrstelle. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.ccpm.org](http://www.ccpm.org).

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Sie bietet eine ökumenisch offene kirchliche Heimat für Angehörige verschiedener Kulturen und aller sozialen Schichten. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 700 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und sprachliche Fähigkeit zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen im Umfeld eines gänzlich anderen Kulturkreises.

- Fähigkeit und Liebe zur Arbeit im Team und zur gemeinsamen konzeptionellen Entwicklung der Gemeindegemeinschaft.
- Übernahme von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand.
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog
- Engagement über die Gemeindegrenzen hinaus entsprechend den gesamt-kirchlichen Erfordernissen der ELKI.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Falls nötig, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Kurs zur Ergänzung eventueller sprachlicher Lücken an. Englischkenntnisse sind von Vorteil. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über

die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2044** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (0511/2796-127, E-Mail michael.schneider@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126; E-Mail heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2013** an

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst auf den Balearen /Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter ([www.kirche-balearen.de](http://www.kirche-balearen.de))

Die Balearen sind bevorzugte Gebiete für deutsche Touristen, die sich auch langfristig dort niederlassen. An sie alle wendet sich das Pfarramt in der deutschsprachigen Gemeinde auf den Balearen.

### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Freude an Kasualtourismus (gut mehr als 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus; Verständnis für die Bedürfnisse von Touristen und Expats, die die Insel jährlich bevölkern;
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen Gemeinde
- besondere kooperative, organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2043** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (0511/2796-127, E-Mail michael.schneider@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126; E-Mail heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2013** an

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Herr Hans-Jürgen Haase ist mit Wirkung vom 31. Mai 2013 aus dem mittelbaren Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kraft Ge-

setz entlassen. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

M ü n c h e n, den 25. Juni 2013

**Das Landeskirchenamt**



**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

**.. T .. Systems ..**

**T-Systems bietet die erste Mail mit gesetzlich gesicherter Zustellung**

Das De-Mail-Gesetz ist Kernbestandteil der e-Government-2.0-Strategie der Bundesregierung. Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber erstmals einen Rahmen geschaffen, der es Einrichtungen ermöglicht, künftig einen Großteil ihrer Brief- und Fax-gebundenen Korrespondenz durch ein elektronisches Medium zu ersetzen und dabei eine vergleichbare Verbindlichkeit und Belastbarkeit im Streitfall zu haben.

**Nachfolgend nur einige Vorteile im Überblick:**

- Geschützter Datenverkehr
  - nachweisbare Kommunikation mit gesicherter Zustellung
  - staatlich geprüfte Sicherheit
  - zertifizierte Infrastruktur
- So einfach ist De-Mail
  - nahtlose Integration in der bestehenden IT-Infrastruktur
  - keine zusätzliche Hardware oder Software nötig
  - Zugang von jedem Computer mit Internetanschluss
- Schnell, schneller, De-Mail
  - kürzere Zustellzeiten als Briefpost
  - kurze Reaktionszeiten für optimalen Kundenservice
- Ihr Unternehmen wird grün
  - reduziert den CO2-Foodprint Ihres Unternehmens
  - nachhaltig und klimaneutral kommunizieren
  - Papier und CO2 reduzieren

Durch den Rahmenvertrag zwischen der T-Systems und der WGKD erhalten alle kirchlichen Kunden, unabhängig vom tatsächlichen De-Mail-Volumen, ab sofort die günstigste Rabattstaffel.

Bei Rückfragen: T-Systems International GmbH, Public Sector & Health, Ralph Weinhold, Tel.: 0521-9239-1164, PC-Fax: 0391-580 141 352, Mobil: 0171-222 8542, E-Mail: [ralph.weinhold@t-systems.com](mailto:ralph.weinhold@t-systems.com)

Ansonsten erhalten Sie weitere Informationen auch über unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg, Tel. 0511/47 55 33 10.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33 - 0  
 Fax: 0511/47 55 33 - 20  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

**WGKD**

mbH  
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland



Diakonisches Werk  
 der Evangelischen Kirche  
 in Deutschland



Deutsche  
 Ordensobernkonzferenz



Deutscher  
 Caritasverband



Verband der Diözesen  
 Deutschlands



Evangelische Kirche  
 in Deutschland

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover